

BVGer E-4200/2006 vom 18. September 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4200_2006

FR: TAF E-4200/2006 du 18 septembre 2007

IT: TAF E-4200/2006 del 18 settembre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei der ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht gemäss Rechtsprechung der ARK, welche sich diesbezüglich nach wie vor als zutreffend erweist, unter anderem dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und somit die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission / EMARK 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.). Eine Wiedererwägung fällt demgegenüber dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt

werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

E. 3.2

Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hat sich unbestrittenermassen nach dem Urteil der ARK vom 28. September 2004 wesentlich verschlechtert und insbesondere eine stationäre Behandlung des Beschwerdeführers von mehreren Monaten erforderlich gemacht. Zu Recht ist die Vorinstanz demzufolge auf das Wiedererwägungsgesuch vom 6. Dezember 2004 eingetreten und hat dieses materiell geprüft. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nach dem Gesagten die Frage, ob sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit Erlass beziehungsweise Eintritt der Rechtskraft der vorinstanzlichen Verfügung vom 31. März 2004 dergestalt verändert hat, dass ein Vollzug der Wegweisung inzwischen als unzumutbar, allenfalls gar als unzulässig zu qualifizieren und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführer anzuordnen ist. Die Frage, ob die Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, ist demgegenüber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 4

Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, der Sachverhalt sei nicht hinreichend erstellt, und um Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz nachsuchen, ist Folgendes festzuhalten: Das Bundesamt hat in der angefochtenen Verfügung den geltend gemachten Sachverhalt umfassend aufgenommen und sowohl das ärztliche Zeugnis vom 3. Dezember 2004 als auch den ärztlichen Bericht vom 14. Februar 2005 seinem Entscheid zu Grunde gelegt. Demgegenüber hat es einzig in Bezug auf das Bestehen von Institutionen in der Türkei, welche in der Lage seien, psychische Leiden zu behandeln, sowie hinsichtlich weiterer - nicht medizinischer - Kriterien, welche bei der Prüfung einer Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs eine Rolle spielen (diesbezüglich wurde im Übrigen im Wiedererwägungsgesuch auch keine Veränderung der Sachlage geltend gemacht), auf das Urteil der ARK vom 28. September 2004 verwiesen. Über den Verweis auf die im ARK-Urteil erwähnten Behandlungsmöglichkeiten hinaus hat es festgehalten, auch chronische psychische Leiden seien - und falls nötig auch stationär - in der Türkei behandelbar. Zweifel an den Feststellungen der Ärzte gehen - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer - aus der angefochtenen Verfügung keine hervor. In Bezug auf die Reisefähigkeit, ist dem ärztlichen Zeugnis vom 3. Dezember 2004 zu entnehmen, der Beschwerdeführer sei "...in dem Sinne nicht reisefähig, dass er (im Rahmen der Depression und anhaltenden Belastungssituation) drohe, sich sofort umzubringen, sollte er ausgeschafft werden". Der ärztliche Bericht vom 14. Februar 2005 hält diesbezüglich fest, der Beschwerdeführer sei "aktuell" nicht reisefähig, grundsätzlich aber rückschaffungsfähig. Diese Formulierung hat das BFM sogar wortwörtlich in seine Verfügung übernommen. Demgegenüber handelt es sich bei der Aussage der Ärzte, "aus psychiatrischer Sicht erscheine es nicht wahrscheinlich, dass dieser einfach strukturierte Mann in der Türkei (weitgehend isoliert von seiner Restfamilie, die in europäischen Ländern Asyl erhalten hat) wieder Boden unter den Füßen gewinne" (vgl. ärztlicher Bericht vom 14. Februar 2005) bereits um eine Würdigung (welche zudem insofern auf einem anderen als dem hier zu Grunde gelegten Sachverhalt beruht, als dort davon ausgegangen wird, die Beschwerdeführer hätten in der Türkei keine Familienangehörigen mehr). Im Gegensatz zu Feststellungen von Sachverständigen, von welchen die Behörden nicht ohne Not abweichen

sollen, sind sie an Einschätzungen dieser Art nicht gebunden. Ebenfalls eine Würdigung nehmen die Beschwerdeführer vor, wenn sie aus den erwähnten, tatsächlichen Feststellungen der Ärzte schliessen, "aus ärztlicher Sicht bestünde kein Zweifel an der Behandlungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers in der Schweiz und an seiner anhaltenden Rückreiseunfähigkeit" (ergänzende Beschwerdeeingabe vom 4. Juli 2005, S. 3, Art. 4). Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt und insbesondere die geltend gemachte Veränderung des gesundheitlichen Zustandes des Beschwerdeführers gewürdigt. Ihrer Würdigung hat sie die eingereichten Arztberichte zu Grunde gelegt und es bestand kein Anlass, weitere Sachverständige hinzuzuziehen. Die entsprechenden Anträge sind demzufolge abzuweisen. Dies gilt ebenso für den im Rahmen der jüngsten Eingabe gestellten Antrag, es sei eine Frist zur Einreichung eines weiteren Arztberichtes anzusetzen.

E. 5

Ist der Vollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt nach Art. 44 Abs. 2 AsylG das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme gemäss dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20).

E. 6

Laut Art. 14a Abs. 3 ANAG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat- oder Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 6.1

Nachdem die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer mit dem Urteil der ARK vom 28. September 2004 rechtskräftig verneint worden ist, kommen vorliegend die Anwendung von Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sowie der Art. 5 AsylG beziehungsweise Art. 33 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30) von vornherein nicht in Betracht.

E. 6.2

Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Fok, SR 0.105) und die Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) verbieten die Ausschaffung in einen Staat, in welchem dem Betroffenen Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung droht (vgl. die auch heute noch zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2002 Nr. 22 E. 4d) aa).

E. 6.2.1

Was die von den Beschwerdeführer geltend gemachten Bedrohungen seitens Angehöriger von kurdischen Guerillabewegungen beziehungsweise nationalistischer Gruppen betrifft, waren diese Vorbringen Gegenstand des ordentlichen Asylverfahrens und sind hier nicht mehr zu überprüfen. Eine diesbezüglich veränderte Sachlage wird denn im

Wiedererwägungsverfahren auch nicht geltend gemacht.

E. 6.2.2

Zwar kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylbewerbers mit gesundheitlichen Problemen (somatischer, psychischer und selbstgefährdender Art) unter ganz aussergewöhnlichen Umständen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK bedeuten (vgl. die noch heute zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 23, wo die Kommission unter E. 5.1. im Wesentlichen die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] zusammenfasst). Vorliegend sind aber solche aussergewöhnlichen Umstände nicht gegeben. Art. 3 EMRK wäre nur dann tangiert, wenn ein Wegweisungsvollzug kausal für das Entstehen einer schwerwiegenden lebensbedrohenden Situation wäre, weil beispielsweise die notwendigen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten fehlen. Dies ist hier nicht der Fall, ist doch das beim Beschwerdeführer diagnostizierte Krankheitsbild in der Türkei behandelbar, was unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. unten E. 7, insbesondere 7.1) näher zu erläutern sein wird. Im Zusammenhang mit der geltend gemachten - und ernstzunehmenden - Suizidalität des Beschwerdeführers im Lichte des drohenden Wegweisungsvollzugs ist massgebend einerseits wiederum die Frage, ob er im Heimatland keiner hinreichend konkreten Gefahr ausgesetzt sein wird, dass seine Krankheit nicht behandelt werden könnte und andererseits setzt diesbezüglich eine Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs gemäss EMGR voraus, dass der ausschaffende Staat geeignete Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung im Zusammenhang mit der Ausschaffung zu verhindern. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, wovon vorliegend - wie noch zu erläutern sein wird - ausgegangen werden kann, besteht nach Art. 3 EMRK keine Verpflichtung, von einer zu vollziehenden Wegweisung Abstand zu nehmen (vgl. oben erwähnter EMARK-Entscheid E. 5.1. in fine mit Hinweisen).

E. 6.3

Zusammenfassend vermögen die veränderten Sachumstände die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht zu begründen.

E. 7

Der Vollzug der Wegweisung kann gemäss Art. 14a Abs. 4 ANAG insbesondere dann nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer oder die Ausländerin eine konkrete Gefährdung darstellt. Diese Bestimmung ist als "Kann-Vorschrift" formuliert, um deutlich zu machen, dass die Schweiz hier nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Ansprüche, sondern aus humanitären Gründen handelt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise der Nicht-Erhältlichkeit einer notwendigen medizinischen Behandlung, angenommen werden (vgl. die auch heute zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 13 E. 7.2.; auch Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990, BBl 1990 II 668). Art. 14a Abs. 4 ANAG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. die heute noch zutreffende Rechtsprechung der

ARK in EMARK 2006 Nr. 10 E. 5.1, mit weiteren Hinweisen). Die beurteilende Behörde hat in jedem Einzelfall eine Gewichtung vorzunehmen zwischen den sich nach einer allfälligen Rückkehr des weggewiesenen Asylbewerbers in sein Heimatland ergebenden humanitären Aspekten einerseits und dem öffentlichen Interesse am Vollzug der rechtskräftig verfügten Wegweisung andererseits.

E. 7.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, der Wegweisungsvollzug erweise sich inzwischen aufgrund der verschlechterten gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers als unzumutbar. Medizinische Aspekte für sich alleine führen nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht mehr zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete Gefährdung für den Betroffenen ergibt. Verfügbar muss eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung sein, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (vgl. die nach wie vor zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2003 Nr. 24 E. 5 b). Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat nicht eine dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht.

E. 7.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in Sachen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vom oben eingehend dargelegten Sachverhalt und insbesondere den dort erwähnten ärztlichen Berichten aus. In Bezug auf die Beschwerdeführerin besteht ferner kein Grund, daran zu zweifeln, dass sie angesichts der gesamten Familiensituation, insbesondere in Zusammenhang mit der erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung ihres Ehegatten und der daraus folgenden Belastungssituation, ebenfalls an den Rand ihrer psychischen Ressourcen gelangt ist.

E. 7.1.2

Trotz intensiver medizinischer Betreuung in der Schweiz ist es offensichtlich bisher nicht gelungen, die psychische Situation des Beschwerdeführers wesentlich zu stabilisieren. Auch hier leidet er offenbar noch immer massiv unter seinen Angstzuständen, ja die Situation hat sich gar dramatisiert; auch hier fürchtet er sich davor, auf der Strasse verfolgt zu werden. Belastende Ereignisse, wie etwa die Kenntnissnahme vom Tode eines Verwandten in der Türkei oder die Geburt eines zweiten Kindes, haben ebenso jeweils zu psychischen Dekompensationen geführt, wie die Angst vor einer Rückkehr in die Türkei. Hinsichtlich einer Prognose halten die Ärzte im Arztbericht vom 12. Januar 2007 fest, Angaben zur längerfristigen Entwicklung zu machen sei auch mit der aktuell angezeigten Behandlung schwierig. Sie betonen dort die Wichtigkeit einer geregelten Tagesstruktur, welche, zusammen mit der angepassten medizinischen Behandlung, allenfalls eine Stabilisierung des Zustandes bewirken könnte. Einer der Gründe, weshalb der Beschwerdeführer selbst jeweils um seine Einweisung in die Klinik ersuche, sei gerade die ihm dort zur Verfügung stehende Tagesstruktur. Demgegenüber werde der Beschwerdeführer ohne regelmässige Tagesstruktur und Beschäftigung ständig mit seinen Ängsten konfrontiert, welche er auf Grund der deutlich verminderten Eigenressourcen ständig habe, was wiederum dazu führen könnte, dass er immer wieder gegenüber seiner Frau oder seinen Kindern gewalttätig werde. Zu bemerken sei ferner, dass die Dekompensationen möglich seien aufgrund des jetzigen Verlaufes und der Tatsache, dass

der Beschwerdeführer ausser seiner Frau und seinen Kindern - seine Familie lebe in Basel - keine bedeutende Tagesstruktur oder Beschäftigung habe. Demgegenüber seien jedoch die Versuche, ihn für die Teilnahme an einem Deutschkurs zu motivieren, auf Grund des mangelnden Interesses des Beschwerdeführers sowie angesichts der ausgeprägten Angstsymptomatik gescheitert. In Bezug auf die täglichen Anforderung des Berufslebens sei die Prognose um so schwieriger. Was die Situation der Familie insgesamt angehe, sei diese sehr belastet, insbesondere auch weil der Ehemann die Tendenz habe, aufgrund seiner Angstsystematik immer zu Hause zu bleiben. Dies sei ein nicht zu übersehender Faktor für die Dekompensation seiner Frau. Es sei deshalb wichtig, dass die Familie als ganze Unterstützung bekomme. Zusammenfassend stellt sich die Situation in der Schweiz so dar, dass zwar die notwendigen Institutionen zur optimalen medizinischen Betreuung des Beschwerdeführers vorhanden und zugänglich sind. Andere Faktoren, wie etwa die fehlende Tagesstruktur und die Integrationsproblematik, scheinen aber dazu beigetragen zu haben, dass bisher trotz optimaler Behandlungsmöglichkeiten keine wesentliche Stabilisierung seines Gesundheitszustandes erreicht werden konnte. Zwar mag einer dieser ungünstigen Faktoren durchaus auch in der Ungewissheit bezüglich des Ausgangs des Asylverfahrens und in der Angst vor einer Rückführung in die Türkei liegen. Ob allerdings der Wegfall dieser Unsicherheit für sich alleine zu einer wesentlichen Stabilisierung der Situation führen würde, bliebe angesichts der noch immer verbleibenden Integrationsproblematik und der Schwierigkeiten, hier eine Tagesstruktur für den Beschwerdeführer zu schaffen, fraglich.

E. 7.1.3

Demgegenüber kann in Bezug auf die Türkei festgehalten werden, dass dort eine medizinische Versorgung und eine psychiatrische Behandlung im Allgemeinen ebenfalls gewährleistet sind. In Gross- und Provinz-Städten und für Personen mit den erforderlichen Mitteln ist gar von einer medizinischen Versorgung auf gleichem Niveau wie in Westeuropa auszugehen. Vorliegend würde naheliegenderweise eine Rückkehr nach F. _____ oder nach G. _____ in Betracht fallen. Der Beschwerdeführer hat aus dem Überfall - davon, dass ein solcher stattgefunden hat und massgeblich zur Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers beigetragen hat, kann aufgrund der vorliegenden Akten ausgegangen werden - einerseits körperliche Verletzungen davongetragen. Deren Folgen konnten offenbar mittels einer Operation zur Entfernung eines Blutstaus inzwischen behoben werden. Dass der Beschwerdeführer diesbezüglich weiterhin behandlungsbedürftig wäre, geht weder aus den Akten hervor, noch wird so etwas geltend gemacht. Ungeachtet dessen ist aber ohne Weiteres davon auszugehen, dass im Falle einer entsprechenden Notwendigkeit Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei gegeben wären. Was die psychische Komponente betrifft, so ist nach dem oben Gesagten auch in dieser Hinsicht davon auszugehen, dass entsprechende Ärzte, Institutionen und die nötigen Medikamente in der Türkei, dort insbesondere in F. _____ oder G. _____, zur Verfügung stehen. Die Definition der posttraumatischen Belastungsstörung ist in der Türkei gleich wie in der internationalen medizinischen Fachliteratur: Auch dort werden unter der PTBS die Wiedererlebung eines traumatischen Ereignisses und charakteristische Symptome verstanden, die nach einem schweren traumatischen Erlebnis auftreten und mindestens einen Monat anhalten. Die Symptome sind Interessenlosigkeit, Konzentrationsschwäche, Schreckbarkeit, emotionale Abflachung, Schlaflosigkeit sowie das Meiden von Aktivitäten, Orten, Gedanken oder Unterhaltungen, die mit dem Trauma verbunden sind. Die international anerkannten Klassifikationssysteme

bestehen auch in der Türkei und die Behandlungskonzepte der PTBS entsprechen den in Europa üblichen: Psychotherapie mit Relaxationstraining, Atemtraining, Förderung des positiven Denkens und Selbstgespräche, kognitive Therapie, Spieltherapie usw. und Medikationen wie Antidepressiva. Die Behandlungskonzepte für misshandelte oder selbstmordgefährdete Personen entsprechen den oben genannten Standards. Alle grossen Krankenhäuser mit einer Abteilung für Psychiatrie können die Behandlung einer PTBS durchführen, so etwa die Universitätsklinik oder das staatliche Krankenhaus (...) in G._____. Zu erwähnen sind schliesslich die privaten Institutionen, welche in den türkischen Grossstädten medizinische Leistungen auf westeuropäischem Niveau anbieten. Unerheblich ist, ob die psychische Erkrankung auf ein Trauma, das möglicherweise (aus nicht asylrelevanten Gründen) in der Türkei entstanden ist oder einzig auf Integrationsprobleme hier in der Schweiz zurückgeht, wobei vorliegend offensichtlich von einer Kombination der beiden Komponenten ausgegangen werden muss. Wesentlich ist nur, dass Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei zugänglich sind. Davon ist vorliegend auch in finanzieller Hinsicht auszugehen. Laut den Angaben der Beschwerdeführer wurde das Ehepaar bereits vor der Ausreise finanziell von der Grossfamilie, aus welcher beide Ehepartner stammen, unterstützt. Sowohl die in F._____ ansässigen Verwandten als auch jene in G._____ scheinen in den westtürkischen Grossstädten integriert zu sein. So sind etwa drei der Geschwister der Beschwerdeführerin nach deren Angaben beim Staat angestellt; ihr Vater ist ebenfalls erwerbstätig. Zwei Geschwister des Beschwerdeführers seien in G._____ in der Textilbranche tätig, der Bruder führe gar eine eigene Firma. Die Eltern des Beschwerdeführers in Deutschland sind gemäss seinen Angaben für die hohen Ausreisekosten aufgekommen. Es kann deshalb grundsätzlich davon ausgegangen werden, die finanziellen Mittel, um die notwendige medizinische Behandlung zu ermöglichen seien vorhanden. Angesichts ihrer guten Ausbildung und mehrjährigen Berufserfahrung ist es ferner nicht ausgeschlossen, dass es der Beschwerdeführerin, nach einer Stabilisierung der gesamten Familiensituation wieder möglich sein könnte, - zumindest teilweise - einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und dadurch zum Unterhalt der Familie beizutragen. Ergänzend kann auf die auch vom Bundesamt erwähnte Möglichkeit der Rückkehrhilfe verwiesen werden (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG und Art. 73 ff., insbesondere Art. 75 AsylV 2). Zwar ist dort eine auf Dauer ausgerichtete Hilfe nicht vorgesehen. Sie dürfte jedoch den Beschwerdeführern - falls angesichts der oben umschriebenen finanziellen Situation der Familienangehörigen überhaupt notwendig - in hinreichendem Masse ermöglichen, die benötigte medizinische Betreuung, inklusive der Medikamente, so lange erhältlich zu machen, bis sie in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht wieder Fuss gefasst haben. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erkrankung des Beschwerdeführers in der Türkei, insbesondere in G._____ oder F._____, behandelbar ist. Dies gälte erst recht für die Beschwerdeführerin, sollte sich angesichts ihrer inzwischen ebenfalls begrenzten psychischen Ressourcen eine medizinische Betreuung als notwendig erweisen. Hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes kann immerhin angemerkt werden, dass die Beschwerdeführerin gemäss den Akten das zuständige Strassenverkehrsamt kürzlich um die Ausstellung eines Lernfahrausweises nachgesucht hat, was zumindest nicht auf eine gravierende Beeinträchtigung ihrer Gesundheit schliessen lässt. Ist aber eine Behandlung in der Türkei nach dem Gesagten zugänglich, könnte einer solchen möglicherweise in erhöhtem Masse Erfolg beschieden sein, namentlich weil die Ursache der Integrationsproblematik und wohl auch der Anpassungsstörungen wegfallen würde. Insbesondere die Sprachbarriere, welche in der psychiatrischen und psychotherapeutischen

Behandlung einleuchtenderweise ein wesentliches Hindernis darstellt - und im Übrigen von den behandelnden Ärzten ausdrücklich erwähnt wird (z.B. ärztlicher Bericht vom 8. Mai 2006 und solcher vom 12. Januar 2007) -, würde bei einer allfälligen Therapie in der Türkei eliminiert und die Erfolgchancen einer Behandlung - gerade in Bezug auf ein Trauma - würden sich erhöhen. Weitere Kriterien, wie etwa das vertraute kulturelle und soziale Umfeld, die im Vergleich zur Schweiz höheren Chancen, in Zukunft wieder einmal ins Berufsleben einsteigen zu können, sprechen für eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit einer Behandlung in der Türkei. Die Ärzte halten in ihren Prognosen denn auch verschiedentlich fest, bei Wegfall der belastenden Lebensumstände könnte eine Besserung erfolgen beziehungsweise wäre die Verschlechterung nicht erfolgt (z.B. Arztzeugnisse vom 5. Januar 2007 und vom 8. Mai 2006). Auf der anderen Seite könnte das erzwungene Zurückversetzen in eine Situation und eine Umgebung, die man seinerzeit zweifelsohne nicht leichtfertig verlassen hat, zu einer Retraumatisierung und mithin einer Verzögerung, wenn nicht gar Verhinderung einer Heilung führen.

E. 7.1.4

Die Beschwerdeführer machen geltend, aus den Arztberichten gehe hervor, dass die Behandlung zwingend in der Schweiz zu erfolgen habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Ärzte zum einen offenbar davon ausgehen, die Beschwerdeführer wären bei einer Rückkehr auf sich alleine gestellt, wenn sie im Zusammenhang mit der "Reisefähigkeit" im Bericht vom 14. Februar 2005 festhalten, aus psychiatrischer Sicht erscheine es nicht wahrscheinlich, dass dieser einfach strukturierte Mann in der Türkei wieder Boden unter den Füßen gewinne, und im Arztzeugnis vom 1. Juli 2005 bezüglich Reinstallation in der Türkei davon ausgehen, eine solche sei ohne Gefährdung für seine Gesundheit, sein Leben und das seiner Familie zur Zeit nicht denkbar. Nebst der irrtümlichen Annahme, die Beschwerdeführer wären in der Türkei "weitgehend isoliert von ihrer Restfamilie" haben die Ärzte diese Einschätzung, mit welcher sie im Übrigen bereits eine für das Gericht nicht massgebende Würdigung vornehmen, vor dem Hintergrund getroffen, dass ihnen keine Informationen über Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei zur Verfügung stünden (Arztzeugnis vom 12. Januar 2007). Schliesslich lässt die Einordnung dieser Aussagen unter den Titel "Reisefähigkeit" darauf schliessen, dass die Ärzte die Rückführung im engeren Sinn "zur Zeit" für nicht denkbar halten. Dasselbe gilt offensichtlich, wenn im Arztzeugnis unter Punkt 5.3. (Prognose ohne notwendige Behandlung bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat) festgehalten wird, die Prognose sei schlecht und es sei nicht auszuschliessen, dass sich der Patient suizidiere oder fremdaggressiv werde. Bei Anordnung der Ausschaffung bestehe die Gefahr einer panikartigen Reaktion und akuter Suizidalität. Möglicherweise wäre der Patient dann nicht mehr in der Lage, Hilfe zu suchen. Auf die Reisefähigkeit in diesem engeren Sinne ist aber später einzugehen.

E. 7.1.5

Nach dem Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers an sich und seine Behandlungsbedürftigkeit die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht zu begründen vermögen.

E. 7.2.1

Im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit der Wegweisung ist auch eine allfällige Veränderung der allgemeinen politischen Situation in der Türkei seit dem Urteil der ARK vom 28. September 2004 in Betracht zu ziehen und die Frage zu stellen, ob sich daraus

allenfalls im heutigen Zeitpunkt eine Qualifizierung der Beschwerdeführer als Gewaltflüchtlinge ergibt. Diesbezüglich kann auf eine umfassende Analyse der Situation in der Türkei, welche die ARK in EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.1. und 10.2.2. vorgenommen hat, verwiesen werden. Jene Beurteilung erweist sich auch heute noch als zutreffend, wobei die dort aufgezeigte Entwicklung eine - allerdings schleppende - Fortsetzung gefunden hat. Die ARK kommt dort zusammenfassend zum Schluss, dass sich die Türkei in einer Umbruchphase befinde. Während - insbesondere im Hinblick auf einen EU-Beitritt der Türkei - eine offensichtliche Verbesserung der Rechtslage stattgefunden habe, welche aus rechtsstaatlicher Sicht sehr begrüßenswert sei, könne noch nicht abgesehen werden, inwiefern diese positive Entwicklung einen massgeblichen Einfluss auf die Praxis der Rechtsanwendungsbehörden haben werde. Im aktuellen Zeitpunkt sei der in den neuen Erlassen vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Bewusstseinswandel in der Praxis noch nicht vollzogen. Insbesondere zeige sich im Zusammenhang mit den neuen Spannungen im Südosten der Türkei, dass Funktionäre, aktive Mitglieder kurdischer Parteien und Organisationen nach wie vor in besonderer Weise gefährdet seien, in das Blickfeld der Sicherheitskräfte zu geraten. Seit dieser Lagebeurteilung hat sich die Sicherheitslage, insbesondere in den südöstlichen Landesteilen der Türkei, noch nicht zum Positiven gewendet (vgl. Amnesty International Report 2007, SFH, Türkei - Update 2006) und was die Minderheit der Kurden betrifft, scheint in Bezug auf die Reformierung jener Gesetze, welche die kulturellen Rechte der Kurden einschränken, Stagnation zu herrschen.

E. 7.2.2

Was die Beschwerdeführer im Besonderen betrifft, so schliesst das Gericht zwar nicht aus, dass eine Sympathie für die HADEP, DEHAP oder inzwischen DTP (Demokratik Toplum Partisi, Partei für eine demokratische Gesellschaft) besteht, was im Übrigen für zahlreiche türkische Staatsangehörige kurdischer Ethnie zutreffen dürfte. Eine Mitgliedschaft in einer kurdischen Organisation oder über untergeordnete Tätigkeiten im Zusammenhang mit der erwähnten Sympathie hinausgehende Aktivitäten und eine sich daraus ergebende konkrete Gefährdung wurden aber im ordentlichen Asylverfahren nicht glaubhaft gemacht. Aus einer allfälligen Sympathie für die DTP lässt sich denn auch in der heutigen Situation keine konkrete Gefährdung ableiten. Dies gilt umso mehr, als vorliegend eine Rückkehr der Beschwerdeführer nach G._____ oder F._____ in Betracht fällt und nicht etwa in südöstliche Gebiete der Türkei. Bezeichnenderweise leben denn auch die Verwandten der Beschwerdeführer offenbar unbehelligt in diesen Städten. Dabei sind sie teilweise in staatlichen Stellen tätig und der Bruder des Beschwerdeführers besitzt eine eigene Firma. Die Beschwerdeführer selbst hielten sich vor ihrer Ausreise laut eigenen Angaben während längerer Zeit in F._____ auf und waren dort behördlich auch angemeldet, ohne in dieser Zeit belästigt worden zu sein. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführer seien bei einer Rückkehr nach F._____ oder G._____ aufgrund der vorherrschenden politischen Lage in der Türkei und im Zusammenhang mit ihrer Ethnie konkret gefährdet. Dieselbe Einschätzung gilt im Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Befürchtung von drohenden Nachteilen seitens kurdischer Guerillabewegungen oder unbekannter Dritter. Diesbezüglich ist zudem festzuhalten, dass von einer diesbezüglichen Schutzfähigkeit und -willigkeit des türkischen Staates auszugehen ist.

E. 7.3.1

In Bezug auf allfällige Schwierigkeiten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bei einer Rückkehr ins Heimatland hat sich die ARK wiederholt dahingehend geäußert, dass

grundsätzlich "blosse" soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, wie insbesondere der Mangel an Wohnungen und Arbeitsplätzen, von welchen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, keine existenzbedrohende Situation darstellen, welche den Wegweisungsvollzug von vornherein als unzumutbar erscheinen liessen, und dass solche Schwierigkeiten einzig in Kombination mit anderen Umzumutbarkeitsfaktoren allenfalls zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen könnten. Diese Rechtsprechung erweist sich auch heute noch als zutreffend (vgl. E.MARK 2003 Nr. 24, E. 5e, 1994 Nr. 19, E. 6b).

E. 7.3.2

Zwar scheinen die Umstände es den Beschwerdeführern in ihrem bisherigen Leben erschwert zu haben, an einem bestimmten Ort wirklich Wurzeln zu fassen; dies mag nicht zuletzt einer der Gründe für die Unsicherheit des Beschwerdeführers darstellen. Auf der anderen Seite ist unübersehbar, dass ihnen dies am ehesten in den beiden Städten G._____ und F._____ gelungen ist. Beiderorts haben die Beschwerdeführer zusammen mit engen Verwandten gelebt und gearbeitet. Der Beschwerdeführer ist dort auch medizinisch betreut worden. Es ist denn auch nicht erkennbar, inwiefern die Beschwerdeführer überhaupt mit sozialen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnten bei einer Rückkehr dorthin; vielmehr ist, wie bereits erwähnt, davon auszugehen, dass das in G._____ und F._____ vorhandene soziale Netz den Beschwerdeführern eine Wiedereingliederung erleichtern beziehungsweise überhaupt ermöglichen dürfte, während die Tatsache, dass die Beschwerdeführer in der Schweiz, abgesehen von gelegentlichen Kontakten zu ihren Verwandten in (...), sozial wesentlich isolierter gelebt haben als seinerzeit im Herkunftsland, erheblich zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers beigetragen hat (vgl. Arztbericht vom 12. Januar 2007, Ziff. 7). Im Hinblick auf einen möglichen späteren Wiedereinstieg ins Berufsleben ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer einerseits im Vergleich zu anderen Personen in ähnlicher Situation in der Türkei nicht nur gleich, sondern eher besser gestellt wären. So ist etwa die Schwester der Beschwerdeführerin nach ihren Angaben als Krankenschwester tätig, was der Beschwerdeführerin zweifelsohne erleichtern würde, selbst auch wieder im Gesundheitswesen eine Erwerbstätigkeit zu finden. Bezüglich des Beschwerdeführers fällt der Umstand, dass er in der Textilbranche während mehrerer Jahre bereits erwerbstätig war, entscheidend ins Gewicht. Die Tatsache, dass die Firma seinem Bruder gehört, könnte ihm gar einen schnelleren Wiedereinstieg in einem geschützten Arbeitsumfeld ermöglichen, womit nicht zuletzt die offenbar dringend notwendige und von den Ärzten in den Vordergrund gestellte Tagesstruktur geschaffen werden könnte. Was die Chancen zur wirtschaftlichen Wiedereingliederung betrifft, so stehen diese nach dem Gesagten in der Türkei offensichtlich vergleichsweise besser als in der Schweiz, was sich wiederum letztlich positiv auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und die Stabilität der gesamten Familiensituation auswirken dürfte. In Bezug auf eine wirtschaftliche Eingliederung ist schliesslich wiederum auf den finanziell offenbar vergleichsweise gut situierten Familienverband der Beschwerdeführer hinzuweisen. Er dürfte ohne Weiteres in der Lage sein, die zurückkehrenden Beschwerdeführer auch in dieser Hinsicht solange zu unterstützen, bis diese wieder selbst - zumindest teilweise - in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Vom entsprechenden Willen ist angesichts der kulturell bedingten, in der Türkei auch heute noch eng geknüpften Familienbande (was in Bezug auf die kurdische Bevölkerung ganz besonders gilt) und worauf im vorliegenden Falle schon in anderem Zusammenhang hingewiesen wurde, ohne Weiteres auszugehen.

E. 7.4.1

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung schliesslich das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 14a Abs. 4 ANAG im Licht von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20.

November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Dabei sind namentlich folgende Kriterien massgeblich: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) der Beziehungen, Eigenschaften der Bezugspersonen (insbesondere deren Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung und Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei längerem Aufenthalt in der Schweiz. Kinder sollen nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder heraus gerissen werden, wobei aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur deren unmittelbares Umfeld (d.h. die Kernfamilie), sondern auch deren übrige soziale Einbettung zu berücksichtigen ist (vgl. die nach wie vor zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.1. mit weiteren Hinweisen).

E. 7.4.2

Die Situation der ganzen Familie hier in der Schweiz ist äusserst belastet. Nebst der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers ist die Mutter der beiden Kinder inzwischen laut den Ärzten an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gekommen. Mutter und Kinder sind ferner mit der wiederholt auftretenden Aggressivität des Beschwerdeführers konfrontiert. Laut dem jüngsten Arztzeugnis sei die Beschwerdeführerin durch die Betreuung der zwei kleinen Kinder psychisch am Ende ihrer Kräfte, und in diesem Zusammenhang sei die Tendenz des Beschwerdeführers, immer zu Hause zu bleiben, ein nicht zu übersehender Faktor für die Dekompensation seiner Frau. Dass die Beschwerdeführer in der Schweiz soziale Kontakte von tragfähiger Bedeutung - über diejenigen zu den Verwandten in (...) hinaus - pflegen würden, wird nirgends ersichtlich. Die Ärzte erachten denn auch eine Unterstützung der gesamten Familie als notwendig. Vor diesem Hintergrund und in Berücksichtigung der übrigen Umstände des vorliegenden Falles zeichnet sich unter dem Aspekt des Kindeswohls nicht gerade eine günstige Prognose bei einem weiteren Verbleib der Familie in der Schweiz ab. Demgegenüber fällt im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr der Beschwerdeführer in die Türkei ins Gewicht, dass die beiden Kinder der Beschwerdeführer sich noch im Baby-beziehungsweise Kleinkindesalter befinden. Sie sind noch völlig an ihre Eltern und deren sozialen und kulturellen Wertvorstellungen gebunden. Eine selbständige Integration in den schweizerischen Lebensalltag hat noch nicht stattgefunden. Eine Rückkehr mit den Eltern in die Türkei könnte demzufolge auch nicht zu einer eigentlichen Entwurzelung der beiden führen. Nach dem bereits Erwogenen kann zudem in Bezug auf die Eltern der beiden Kinder davon ausgegangen werden, dass deren psychische Belastung in der Türkei eher abnehmen wird - dies nach einer gewissen Eingewöhnungszeit, während welcher das in der Türkei vorhandene soziale Netz sowie die als notwendig erachteten und getroffenen medizinischen Massnahmen von besonderer Bedeutung sein werden. Die Folge wäre eine wachsende Unterstützungsfähigkeit der Eltern für ihre beiden Kinder. Was das über die Kernfamilie hinausgehende persönliche Umfeld der Kinder betrifft, so dürfte es den Beschwerdeführern nicht schwer fallen, ihre Kinder bei der Integration in ein weiteres

soziales Umfeld zu begleiten, welches ihrer eigenen Kultur entspricht. Demgegenüber könnte dies - ungeachtet der sonstigen Schwierigkeiten - hier in der Schweiz mit wesentlich höheren Anforderungen verbunden sein; dabei dürften die kulturellen Unterschiede, welche im Zusammenhang mit dem Heranwachsen der Kinder und deren Hineinwachsen ins schweizerische Umfeld an Bedeutung und Komplexität gewinnen dürften, ein erhebliches zusätzliches Belastungspotenzial für die Familie bergen. Auch unter dem Aspekt des Kindeswohls fällt schliesslich das in der Türkei vorhandene soziale Netz - speziell bis die Beschwerdeführer wieder vollends Fuss gefasst haben - entscheidend ins Gewicht. Es ist davon auszugehen, dass namentlich die Schwestern der Beschwerdeführerin - deren zwei arbeiten als Lehrerinnen und eine ist als Krankenschwester und Mutter tätig - bei sämtlichen die Kinder betreffenden Angelegenheiten entscheidend Hilfe und Unterstützung leisten können. Auch hinsichtlich der späteren Schulung und Ausbildung kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, diese seien in F._____ oder G._____ gewährleistet.

E. 7.4.3

Zusammenfassend kann nicht gesagt werden, ein Wegweisungsvollzug im vorliegenden Falle gefährde das zu berücksichtigende Kindeswohl. Angesichts der vorliegenden Umstände ist vielmehr in Bezug auf die Türkei von einer im Vergleich zum Verbleiben der Beschwerdeführer in der Schweiz günstigeren Prognose für eine gesunde, namentlich psychisch und geistig ungestörte Entwicklung der beiden Kinder der Beschwerdeführer auszugehen.

E. 7.5

Nach dem bisher Gesagten erweist sich ein Wegweisungsvollzug in die Türkei nicht nur als zumutbar; es sprechen sogar gewichtige Elemente für die Annahme, die Familiensituation könnte sich dort im Vergleich zu den entsprechenden Aussichten bei einem Verbleib in der Schweiz insgesamt eher stabilisieren. Vor dem Hintergrund der medizinischen Behandelbarkeit des Beschwerdeführers kommen dabei dem starken sozialen Netz im angestammten kulturellen Umfeld der Beschwerdeführer, welches ihnen schon früher Halt zu geben vermochte, dem Umstand, dass die Beschwerdeführer reelle Chancen für einen beruflichen Wiedereinstieg hätten und dem Kindeswohl, dem in verschiedener Hinsicht in der Türkei mehr gedient wäre, gewichtige Bedeutung zu.

E. 7.6

Es gilt nun zu prüfen, ob die zu erwartenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung eines allfälligen Wegweisungsvollzugs diesen trotz der bisher aufgezeigten, für die Zumutbarkeit des Vollzugs sprechenden Faktoren, insgesamt als unzumutbar erscheinen lassen. Die Ärzte weisen übereinstimmend auf die Gefahr der in diesem Zusammenhang möglichen Selbstgefährdung durch den Beschwerdeführer, auch diejenige eines erweiterten Suizides in Bezug auf seine Familie, und schliesslich die eines Amoklaufs mit einer Gefahr auch für Drittpersonen hin.

E. 7.6.1

Es besteht seitens des Gerichts keinerlei Veranlassung, an den geäusserten Bedenken Zweifel zu hegen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es ein bekanntes Phänomen darstellt, dass Personen mit psychischer Beeinträchtigung ihrer Gesundheit anlässlich einer Asylgesuchsabweisung und einer Aufforderung, das Gastland zu verlassen, dekompensieren. Vorliegend ist angesichts der bekannten Umstände bedauerlicherweise in

extremis mit einer solchen Reaktion des Beschwerdeführers mit entsprechender Gefahr für sich, seine Familie und Drittpersonen zu rechnen. Diese Prognose gilt auch unter Berücksichtigung, dass er bislang in der Lage war, an geeigneter Stelle um Unterstützung nachzusuchen, bevor seine Agressionen zu Katastrophen eskalierten (vgl. Arztzeugnis vom 12. Januar 2007). Von der Gefahr einer möglichen psychischen Dekompensation des Beschwerdeführers und den erwähnten möglichen Folgen ist bereits auszugehen ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des vorliegenden Urteils. Die erhöhte Gefahr dürfte nicht nur bis zum Zeitpunkt, in welchem die Familie in der Türkei von beigezogenen Vertretern geeigneter Institutionen und den Angehörigen der Beschwerdeführer in Empfang genommen sein wird, andauern, sondern längere Zeit darüber hinaus, wobei der Beschwerdeführer allenfalls, sofern dies aus psychiatrischer Sicht als notwendig erachtet wird (vgl. Arztzeugnis vom 14. Februar 2005), gleich nach seiner Rückkehr in eine geeignete psychiatrische Institution überführt werden muss. Zutreffenderweise hält die Vorinstanz im Zusammenhang mit der drohenden Dekompensation bis hin zur Suizidalität und Fremdgefährdung im Zusammenhang mit der drohenden Rückkehr in die Türkei fest, dass geeignete Massnahmen zu ergreifen sind und auch zur Verfügung stehen, um diese Gefahr einzudämmen. Vorliegend wäre zwingend eine konzertierte Rückführung - unter Einbezug des Rechtsvertreters, der behandelnden Ärzte und wohl auch der Angehörigen in der Schweiz und in der Türkei - vorzubereiten und von allen beteiligten Behörden zu koordinieren.

E. 7.6.2

Ohne dass hier gesagt sei, dass eine solche generalstabsmässig geplante Ausschaffungs- und Übergabeübung nicht realisiert werden könnte, ist doch nicht zu übersehen, dass ein nahtloses Zusammenspiel - angefangen bei einer prophylaktischen Einweisung in eine Klinik oder medikamentösen Ruhigstellung vor der Eröffnung des Entscheides bis hin zur detaillierten Planung der Rückführung, der Rückkehrhilfe, der Ermittlung und Instruktion der zuständigen türkischen Institutionen und Fachpersonen sowie der Ausschaffung als solcher - nur bei perfekter Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich sein wird. Die Gefahr, dass eine solche Aktion wegen unsauber definierter Schnittstellen, wegen fehlerhaften Verhaltens dieser oder jener Person oder Institution, wegen unvorhersehbaren Komplikationen in den Abläufen oder unerwarteter Reaktion der Beschwerdeführer und anderem mehr scheitern könnte, ist allerdings hoch. Und entsprechend hoch ist auch das Risiko, dass trotz grossem Bemühen aller Beteiligten die von den behandelnden Ärzten befürchteten katastrophalen, das eigene Leben oder das der Familienangehörigen oder Dritter in Gefahr bringenden Handlungen des ausser sich geratenden Beschwerdeführers eintreten. Aus diesem Grunde und wegen der massiven, die Eltern sowie das vier- und das einjährige Kind treffende Beeinträchtigung und möglicherweise Traumatisierung, die eine solche mit minutiöser Planung hinter dem Rücken des Beschwerdeführers vorbereitete und letztlich wohl nur mit Gewalt realisierbaren, möglicherweise gestaffelt vorzunehmenden Ausschaffung bewirken dürfte, ist letztlich der Vollzug der Wegweisung als zur Zeit unzumutbar im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG zu bezeichnen.

E. 7.7

Gemäss Art. 14a Abs. 6 ANAG findet der Absatz 4 dieser Bestimmung keine Anwendung, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer die öffentliche Ordnung verletzt hat oder in schwerwiegender Weise gefährdet. Soweit ersichtlich sind die Beschwerdeführer in der Schweiz nicht straffällig geworden. Aktenkundig ist allerdings die wiederholte Agressivität

des Beschwerdeführers gegenüber seiner Familie, welche nicht nur verbaler Art war, sondern gegenüber der Ehefrau auch in Tötlichkeiten ausgeartet ist. Da diese Verhaltensweisen, so schändlich sie sind, Teil des Krankheitsbildes des Beschwerdeführers bilden, ist ihnen nicht das Gewicht eines Ausschlussgrundes zuzumessen, und es ist die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführer nach Massgabe von Art. 44 Abs. 2 AsylG anzuordnen. Immerhin sei hier nochmals betont, dass mit der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführer in der Schweiz nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichtes nur die zweitbeste Lösung gefunden werden konnte. Das Gericht ist - unter Verweis auf die Erwägungen unter Punkt 7.1 - 7.5 - der Überzeugung, dass für die Gesundheit des Beschwerdeführers und für die soziale und psychische Entwicklung der ganzen Familie eine Rückkehr in die Türkei bessere Voraussetzung schaffen würde. In diesem Sinn wird den Beschwerdeführern, ihren Angehörigen, den behandelnden Ärzten, den mit der Betreuung in Integration betrauten Institutionen und Personen nahegelegt, beim Beschwerdeführer - soweit dies sein psychischer Zustand zulässt - die Rückreise in die Türkei zu thematisieren und seinen Rückkehrwillen zu stärken beziehungsweise überhaupt zu schaffen.

E. 8

Nach diesen Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das BFM anzuweisen, die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführer anzuordnen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Den Beschwerdeführern ist für die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten im Sinne des Gesetzes eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer hat auch nach Kenntnisnahme von der Zwischenverfügung vom 16. Juli 2007, aus welcher hervorging, dass der Abschluss des vorliegenden Verfahrens kurz bevorstand, keine Kostennote zu den Akten gereicht. Die Parteientschädigung ist demzufolge auf Grund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Insgesamt erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'100.--, inkl. Barauslagen und Mehrwertsteueranteil, dem zeitlichen Aufwand angemessen. Das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführer in diesem Umfang zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.